

## Das vergessene Schutzrecht: Das nicht eingetragene Geschmacksmuster



*Michael Plüschke ist seit 2003 selbständiger Rechtsanwalt in Berlin. Er ist unter anderem Mitglied der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, des Deutschen Anwaltvereins sowie des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands.*

*Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.plueschke.de](http://www.plueschke.de)*

2003 ist von der Europäischen Union das nichteingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingeführt worden. Obwohl es damit für Gestalter von Gebrauchsgegenständen erstmals einen dem Urheberrecht vergleichbaren Schutz gibt, ist das Recht bisher nahezu unbekannt geblieben. Auch der Bundesgerichtshof musste sich erst zweimal bei Jeans, einmal bei einer Gebäckpresse damit befassen. Warum ist das Designschutzrecht so unbekannt? dedica hat bei Rechtsanwalt Michael Plüschke nachgefragt.

**dedica:** Herr Plüschke, wieso kennen so wenige das Schutzrecht?

**Plüschke:** Offensichtlich wird angehenden Designern in der Ausbildung unzureichendes Wissen über ihre Rechtsstellung vermittelt. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass sie fälschlicherweise denken, ihre Leistungen seien vom Urheberrecht umfassend geschützt.

**dedica:** Und wie ist die tatsächliche Situation?

**Plüschke:** Tatsächlich sind Designleistungen durch das Urheberrecht jedoch nur in Ausnahmefällen geschützt. Denn es gewährt nur für „über das handwerklich Durchschnittliche hinausgehenden Schöpfungen“ Schutz. Es ist regelmäßige höchstrichterliche Rechtsprechung, dass selbst versierte Designleistungen bis hin zur angewandten Kunst „nur“ Handwerk sind und

daher vom Urheberrecht nicht erfasst werden. Zum einen wird der vom Urheberrecht gewährte Schutz von 70 Jahren für Designleistungen als unverhältnismäßig lang betrachtet. Zum anderen könne jeder Designer für seine Entwürfe ein mit aktuell 82 € verhältnismäßig preiswertes Schutzrecht für 5 Jahre durch das eingetragene Geschmacksmuster erlangen. Doch auch von Anwälten wird das junge, nicht eingetragene Schutzrecht häufig vergessen.

**dedica:** Wie kann das sein?

**Plüschke:** Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist in einer EU-Verordnung geregelt und kommt weder in den deutschen Standard-Gesetzessammlungen für Anwälte noch in der offiziellen Gesetzessammlung des Bundesjustizministeriums vor. Nur auf den gewerblichen Rechtsschutz spezialisierte Anwälte haben damit regelmäßig zu tun.

**dedica:** Welche Vorteile hat das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster?

**Plüschke:** Es schließt die Lücke zwischen fehlendem Urheberrechtsschutz für Designleistungen und dem fehlenden Schutz bei Nichteintragung als Geschmacksmuster. Wegen der fehlenden formellen Voraussetzung der Anmeldung und Eintragung ist es kostenfrei. Für das eingetragene europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind für 5 Jahre Schutzdauer 350 € zu zahlen, für das eingetragene deutsche Geschmacksmuster 82 €. Im Gegensatz zum

eingetragenen deutschen Geschmacksmuster gewährt das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Schutz in der gesamten Europäischen Union. Der bereits früher gewährte wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz für Modeneuheiten gilt nur für eine Saison und begrenzt auf Deutschland.

**dedica:** Welche Nachteile sind damit verbunden?

**Plüschke:** Die Schutzdauer beträgt nur 3 Jahre ab dem Tag der ersten Bekanntgabe innerhalb der Europäischen Union. Bei Mode- und Trendprodukten ist das jedoch ausreichend. Wird das Design außerhalb der EU erstmals bekannt gemacht, entsteht der Schutz nicht. Bei der oben erwähnten Entscheidung des BGHs zur Gebäckpresse wurde der Schutz genau aus diesem Grunde verweigert: Ein bekannter deutscher Kaffeeröster wollte eine in China patentierte Teigspritze vertreiben. Nachdem sich die Parteien nicht einig wurden, stellte sie der Kaffeeröster einfach selbst her. Den klagenden Asiaten verweigerte der BGH den Schutz, weil die Bekanntmachung außerhalb der EU stattfand. Der wesentliche Nachteil des nicht eingetragenen Geschmacksmusters ist jedoch folgender: Der Entwerfer trägt die volle Beweislast dafür, dass er das Design geschaffen hat und zu welchem Zeitpunkt das Design erstmals bekannt gemacht wurde. Beim eingetragenen Geschmacksmuster ist die Beweislast genau umgekehrt: Bis zum Beweis des Gegenteils gilt der eingetragene Inhaber als berechtigt zur Ausübung seiner Ausschließlichkeitsrechte.

**dedica:** Was kann der Designer zur Beweissicherung tun?

**Plüschke:** Wegen der ungünstigen Beweisverteilung im Streitfall gilt es Vorsorge zu treffen. So sollte der Entwicklungsprozess gut dokumentiert und von den Beteiligten in regelmäßigen Abschnitten mit Datum und Unterschrift bestätigt werden. Vor Präsentationen gegenüber Geschäftspartnern muss zudem eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet werden. Vor der ersten Präsentation sollte zuverlässig dokumentiert sein, zu welchem Zeitpunkt der Entwerfer im Besitz des Entwurfes war. Der Beweis lässt sich beispielsweise durch die Hinterlegung einer CD-ROM mit dem Design sowie dem Namen des Entwerfers und das Datum der Hinterlegung bei einem Rechtsanwalt sichern. Auch die erste öffentliche Präsentation des Designs selbst muss gut dokumentiert werden. Eine Erstpräsentation im Internet ist nicht geeignet.

*Das Interview führte Yvonne Weiß*